

Hauptsatzung

der Stadt Bad Pyrmont

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „**Stadt Bad Pyrmont**“.
- (2) Nach § 14 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in einem gotischen Wappenschild mit silbernem Grund ein rotes Ankerkreuz.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß. Die Flagge besteht aus weißem Feld mit roten Längsstreifen an den Rändern, in der Mitte des Feldes das rote Ankerkreuz.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „STADT BAD PYRMONT“.
- (4) Die Amtskette der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters enthält neben dem Wappen der Stadt Wappen benachbarter Gemeinden, zu denen geschichtliche Bindungen bestehen. Sie kann bei allen besonderen feierlichen oder repräsentativen Anlässen angelegt werden.
- (5) Die den ehemaligen Gemeinden, die nunmehr Ortschaften der Stadt sind, verliehenen Wappen und Farben dürfen innerhalb der jeweiligen Ortschaft als örtliches Symbol weitergeführt werden.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften sowie der Amtskette zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 45.000,-- € voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 45.000,-- € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 45.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 45.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Ortschaften

- (1) Die am 01.01.1973 eingegliederten Gemeinden bestehen jeweils als eine Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG fort. Die Ortschaften der Stadt werden wie folgt benannt und bezeichnet:
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Baarsen,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Eichenborn,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Großenberg,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Hagen,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Kleinenberg,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Löwensen,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Neersen,
 - Stadt Bad Pyrmont / Ortsteil Thal.

Für die Ortschaften Hagen und Löwensen ist je ein Ortsrat nach § 90 NKomVG zu wählen, der aus 5 Mitgliedern besteht.

- (2) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft mit Ortsrat wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sich in der Regel durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vertreten lassen; im Übrigen ist die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben

folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege der örtlichen Geschichte,
 2. Unterhaltung von Denkmälern in der Ortschaft,
 3. Betreuung der freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:

Die Ortsräte sind zu den folgenden Angelegenheiten für den Bereich der Ortschaft zu hören:

1. Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters,
2. Zuschüsse für örtliche Vereine,
3. Zuschüsse zu Einrichtungen der Altenbetreuung und Heimatpflege in der Ortschaft.

Sie sind ferner in folgenden Angelegenheiten zu hören, so weit sie von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind:

1. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 2. Bau und Unterhaltung der Kanalisation und Wasserversorgung,
 3. alle die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (7) Über die Regelung des § 94 Abs. 3 NKomVG hinaus können Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen, so weit Angelegenheiten beraten werden, die die Belange der Ortsteile betreffen. Sie haben insoweit ein Anhörungsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) **In den Ortschaften Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Kleinenberg, Neersen und Thal bestimmt der Rat nach § 96 NKomVG die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher.**
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 7 Ehrenbeamte

Die in das Ehrenbeamtenverhältnis berufenen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen. Sie erfüllen in ihrem örtlichen Bereich Hilfsfunktionen für die Verwaltung als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte in folgendem Rahmen:

- a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,
- b) Lebensbescheinigungen für Rentnerinnen oder Rentner,
- c) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
- d) Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern.

In Angelegenheiten, in denen der Ortsrat entscheidet oder zu hören ist, sind die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher für den Bereich ihrer Ortschaft zu hören; § Abs. 5 Abs. 7 gilt für sie entsprechend.

§ 8 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen und andern Einrichtungen, so weit der Rat keine besondere Regelung getroffen hat. § 138 Abs. 2 NKomVG ist zu beachten.
- (2) Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 45.000,-- € nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG). Dies gilt auch für die Ortschaften.

§ 9 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Sie/Er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Pyrmont zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden in den Pyrmonter Nachrichten verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Pyrmonter Nachrichten.

§ 14

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 31.10.2016 in Kraft.

Bad Pyrmont, 26.08.2016

STADT BAD PYRMONT

Klaus Blome
Bürgermeister